

## Landtauschgeschäfte Göbli: Vorverträge zum Abschluss von Tauschverträgen mit der Korporation Zug und der Wasserwerke Zug AG; Genehmigung

### Zweiter Bericht und Antrag des Stadtrats vom 17. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen zweiten Bericht und Antrag zur Vorlage Nr. 2276 vom 17. September 2013 zu den Landtauschgeschäften Göbli mit der Korporation Zug und der Wasserwerke Zug AG (WWZ). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. **Ausgangslage**
2. **Zonenplanänderung**
3. **Splitting der beiden Tauschgeschäfte**
4. **Landtauschgeschäft mit der WWZ**
5. **Fazit**
6. **Antrag**

#### 1. **Ausgangslage**

Mit dem Bericht und Antrag vom 17. September 2013 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat die Vorverträge zum Landtauschgeschäft Göbli mit der Korporation Zug und der Wasserwerke Zug AG unterbreitet. In der Zwischenzeit haben die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Bau- und Planungskommission (BPK) sich mit der Vorlage auseinandergesetzt und stellen verschiedene Anträge. So beantragt die GPK, dass die Vorlage grundsätzlich in zwei Teile aufzuteilen sei und die BPK fordert, dass nachverhandelt werden soll. Dies insbesondere mit dem Ziel, im Landtauschvertrag mit den WWZ betreffend die Liegenschaft Chamerstrasse 68 d/e eine andere Lösung zu finden.

Am 19. November 2013 hat der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats das Geschäft aufgrund neuer Tatsachen und den Ergebnissen der Kommissionssitzungen abtraktandiert und auf die Sitzung des Grossen Gemeinderates im Februar 2014 verschoben.

Mit dem vorliegenden zweiten Bericht möchte der Stadtrat zu den Anträgen der Kommissionen und weiteren Entwicklungen Stellung nehmen und die revidierten Anträge dem Grossen Gemeinderat unterbreiten.

## **2. Zonenplanänderung GS 1763**

Im Gegensatz zu den Landtauschgeschäften hat der Grosse Gemeinderat die Zonenplanänderung Göbli Plan Nr. 7286 an der Sitzung vom 19. November 2013 in zweiter Lesung festgesetzt. Die Referendumsfrist dauert bis zum 23. Dezember 2013, falls das Referendum nicht ergriffen wird, wird das ordentliche Verfahren für die Genehmigung aufgleist.

Die Verknüpfung, dass der Vorvertrag mit der Korporation Zug nur in Kraft treten kann, wenn die Umzonung des GS 1763 rechtskräftig wird, wurde gestrichen (Ziffer II 2.d des Vorvertrags mit der Korporation Zug). Die Korporation Zug hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt.

## **3. Splitting der beiden Tauschgeschäfte**

Die bisher vereinbarten Vorverträge mit den beiden Tauschpartnern waren miteinander verknüpft, d. h. die jeweilige Sicherstellung des Landes des anderen Tauschpartners war Voraussetzung für den Abschluss des Hauptvertrages. Diese Verknüpfung wurde mit den beiden Tauschpartnern nochmals verhandelt und ist nun aufgehoben (Ziffer II 2.c des Vorvertrags mit der Korporation Zug und Ziffer II 2.b des Vorvertrags mit der WWZ). Die beiden Tauschpartner haben sich mit dem beschriebenen Vorgehen einverstanden erklärt.

## **4. Landtauschgeschäft mit der WWZ**

### **4.1 Tauschpreis WWZ**

In der GGR-Vorlage Nr. 2276 ist auf der Seite 15 der Tauschpreis mit der WWZ im Text korrekt wiedergegeben, jedoch weist die Tabelle mit der detaillierten Tauschpreisermittlung einen Fehler auf. Der Tauschpreis beträgt nach wie vor insgesamt CHF 8'056'270.00. Die korrekte Tabelle der Tauschpreisermittlung lautet wie folgt:

**Tabelle Nr. 1, Preise für Tauschobjekt WWZ**

<b>Aktueller Wert GS 1763</b>	<b>Zone</b>	<b>ca. m<sup>2</sup></b>	<b>Wert in CHF</b>	<b>CHF/m<sup>2</sup></b>
GS 1763	OelB	910.0	500'500	550
GS 1763	OelF	17'958.0	269'370	15
<b>Total aktueller Wert</b>		<b>18'868</b>	<b>769'870</b>	

  

<b>Wert nach Umzonung OelB</b>	<b>Zone</b>	<b>ca. m<sup>2</sup></b>	<b>Tauschpreis in CHF</b>	<b>CHF/m<sup>2</sup></b>
GS 1763	neu OelB	15'899.5	8'744'725	550
GS 1763	OelB/Strasse	806.5	88'715	110
GS 1763	OelF	2'162.0	32'430	15
<b>Total Wert nach Umzonung</b>		<b>18'868</b>	<b>8'865'870</b>	

  

Mehrwert durch Umzonung	8'096'000 *
- Berücksichtigung Mehrwertabschöpfung (10% von 8'096'000*)	-809'600
<b>Total Tauschpreis WWZ</b>	<b>8'056'270</b>

Für die detaillierte Erläuterung der Berechnung des Tauschpreises wird auf das Kapitel 5.3.1 der GGR-Vorlage Nr. 2276 verwiesen.

#### **4.2 Chamerstrasse 68 d/e**

Der Stadtrat hat nach der Besprechung zwischen Vertretern des Grossen Gemeinderats und dem Verwaltungsratsausschuss der WWZ vom 14. November 2013 weitere Verhandlungen mit der WWZ in Sachen Liegenschaft Chamerstrasse 68 d/e geführt. Die Ergebnisse können wie folgt zusammen gefasst werden: Die Liegenschaft Chamerstrasse 68 d/e bleibt Tauschobjekt im Landtauschgeschäft Göbli. Mit dem Abschluss des Hauptvertrages wird die WWZ Eigentümerin der Liegenschaft, jedoch wird eine 20-jährige Rückmiete der Chamerstrasse 68 d/e zugunsten der Stadt Zug vereinbart. Das bedeutet, dass die Stadt Zug Mieterin der gesamten Liegenschaft wird und die bestehenden Mietverträge der Wohnungen und der Garagenplätze in Untermietverträge zu den gleichen bestehenden Konditionen umgewandelt werden. Die Stadt Zug bleibt weiterhin Betreiberin und Bewirtschafterin der Liegenschaft und wird über die Mieterträge anteilmässig für Unterhalt, Verwaltung und Betrieb entschädigt. Für Erneuerungen wird ein Erneuerungsfonds gebildet, der anteilmässig ebenfalls über die Mieterträge geäufnet wird. Der von der Stadt Zug an die WWZ zu bezahlende Anfangs-Mietzins wird auf der Basis der Untermietzinseinnahmen abzüglich Kosten für Unterhalt, Betrieb und Einlage in den Erneuerungsfonds berechnet. Alle weiteren Details werden im Mietvertrag geregelt.

Zusätzlich wird der Stadt Zug ein unlimitiertes Vorkaufsrecht für die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Die Stadt Zug erhält somit das Recht, bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft, ein Vorkaufsrecht zu denjenigen Bedingungen auszuüben, welche vom Grundeigentümer mit einem Dritten vereinbart worden sind. Das Vorkaufsrecht kann von der vorkaufsberechtigten Stadt Zug dann nicht ausgeübt werden, wenn die WWZ die Liegenschaft an eine 100%ige Tochtergesellschaft oder an ihre eigene Pensionskasse verkauft und der Käufer den vereinbarten Mietvertrag übernimmt. Die 20-jährige Rückmiete sowie das Vorkaufsrecht werden im Grundbuch eingetragen.

Diese Bestimmungen sind im Vorvertrag mit der WWZ unter Ziffer III.C.7 und 8 aufgeführt.

### 4.3 Arbach Baar GS Nr. 1214

#### 4.3.1 Ausgangslage

Im Landtauschgeschäft Göbli mit der WWZ wird das Grundstück Nr. 1214 in Baar als Tauschobjekt seitens der Stadt Zug eingebracht. Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone mit einer Überlagerung der Grundwasserschutzzone 3 und teilweise Grundwasserschutzzone 2 sowie einer Waldfläche. Zwischen der Stadt Zug und Hans-Peter Rosenberg-Burger besteht eine Vereinbarung aus dem Jahr 1992. Gemäss dieser Vereinbarung ist der Pächter verpflichtet, die Nutzung eines Teilbereiches des Landes durch die Gartenbau Landtwing AG, Zug, zu dulden. Das Nutzungsrecht der Gartenbau Landtwing AG (Eigentümerin des angrenzenden GS Nr. 1264/Baar) ergibt sich aus einem Vergleich mit der Stadt Zug aus dem Jahr 1972. Der Vergleich betrifft die Entschädigung für eine Landabtretung an die Stadt Zug im Gebiet Löberenstrasse.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Löberenstrasse wurde von der Liegenschaft Löberenstrasse 33, welche Robert Landtwing gehörte, ein 791 m<sup>2</sup> grosser Landstreifen beansprucht. Da über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt werden konnte, verlangte Robert Landtwing die Durchführung eines Schätzungsverfahrens. Noch vor Abschluss dieses Verfahrens kam es auf Begehren von Robert Landtwing zu neuen Vergleichsverhandlungen, welche mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden konnten. Als Entschädigung für die Abtretung der Landfläche an der Löberenstrasse verpflichtete sich die Stadt Zug, ab GS Nr.1214 eine 1'915 m<sup>2</sup> grosse Fläche an Robert Landtwing als Realersatz abzutreten (heute GS Nr. 1264). Darüber hinaus wurden im Rahmen dieses Vergleichs folgende beiden Vereinbarungen Nr. 6 und Nr. 7 getroffen:

„Die Einwohnergemeinde Zug gestattet Herrn R. Landtwing, die im beigelegten Plan Nr. 2 vom 21. Januar 1972 grün schraffierte Fläche der Parzelle Nr.1214 bis zum Beginn der Bauarbeiten für den Ausbau der Aegeristrasse unentgeltlich nutzen zu können.

„Die Einwohnergemeinde Zug erklärt sich grundsätzlich bereit, mit Herrn R. Landtwing über den Verkauf der im beigelegten Plan Nr.2 grün schraffierten Fläche, soweit sie nicht für den Ausbau der Aegeristrasse benötigt wird, zu verhandeln. Mit dieser Verhandlungsbereitschaft wird in keiner Weise eine Verkaufsverpflichtung eingegangen.“

Das Finanzdepartement ging beim Einbringen dieses Tauschobjektes davon aus, dass diese Klauseln hinfällig sind, da keine Planung für den Ausbau der Aegeristrasse vorliegt bzw. in der Zwischenzeit das Strassenprojekt Tangente Zug/Baar aufgeglegt wurde. Die WWZ haben im Rahmen des VR-Beschlusses über den Vorvertrag des Landtauschgeschäfts Göbli erklärt, dass sie keine längerfristig bindenden Einschränkungen auf den zu übernehmenden Landparzellen übernehmen werden und sie folglich nicht bereit sind, diese beiden Klauseln in dieser Form zu übernehmen bzw. entsprechende Anpassungen bei den vertraglichen Vereinbarungen über dieses Grundstück verlangen.

#### 4.3.2 Rechtsstandpunkt der Gartenbau Landtwing AG

Die Gartenbau Landtwing AG vertritt ihrerseits den Rechtsstandpunkt, dass sie auf das bestehende Nutzungsrecht nur gegen Entschädigung verzichtet. Um den Hintergrund dieser Position zu verstehen, gilt es zu erwähnen, dass das Gebiet Arbach mit den Grundstücken Nr. 1214 und Nr. 1264 erst nach dem erfolgten Vergleich und dem Grundstückstausch der Grundwasserschutzzone unterstellt wurde. Aufgrund der Bestimmungen der Grundwasserschutzzone wurde die Düngung des Landes nicht mehr möglich, was die Nutzbarkeit des Landes als Baumschule für die Gärtnerei stark einschränkte. Aus Sicht der Gartenbau Landtwing AG wird damit der damalige Vergleich bzw. das damalige Tauschgeschäft als nicht mehr angemessen beurteilt. Hinzu kommt, dass das Nutzungsrecht für die Gartenbau Landtwing AG zeitlich unbeschränkte Gültigkeit hat und es wird nur hinfällig, wenn das Strassenbauvorhaben Aegeristrasse gebaut wird. Dieses Strassenprojekt ist nicht realisiert worden, sodass das Nutzungsrecht nach wie vor Gültigkeit hat.

Die Bereinigung der beiden fraglichen Landgeschäfte erfolgte erst nach der Verabschiedung der GGR-Vorlage Nr. 2276 durch den Stadtrat. Die Geschäfte fallen an sich in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats. Weil sie aber Voraussetzung sind für den Abschluss der Landtauschgeschäfte Göbli, sind sie in Anwendung der Einheit der Materie in den Beschluss der GGR-Vorlage Nr. 2276 vom 17. September 2013 betreffend Landtauschgeschäft Göbli aufzunehmen. Weil darüber hinaus auch das Bruttoprinzip gilt, sind die entsprechenden finanziellen Aufwendungen vom Grossen Gemeinderat zu bewilligen.

#### 4.3.3 Ergebnis Verhandlungen mit der Gartenbau Landtwing AG

Im Rahmen der Verhandlungen mit der Gartenbau Landtwing AG erklärte diese, dass sie allenfalls beabsichtigt, sich ganz von diesem Gebiet mit der Baumschule zurück zu ziehen und somit auch das von der Stadt Zug erhaltene Grundstück Nr. 1264 wieder der Stadt verkaufen wolle. Für die Bestimmung des relevanten Landwertes wurde daraufhin Kontakt mit dem Verband Jardin Suisse aufgenommen. Gemäss Auskunft des Verbandes gilt bei Baumschulen grundsätzlich der landwirtschaftliche Verkehrswert. Jedoch gibt es die Praxis, dass wegen der Fruchtfolge Bauern ihr Land mit Baumschulen tauschen. Dieser Abtausch von Land erfolgt in der Regel im Verhältnis 1 zu 3. Das heisst, ein Bauer gibt für die Baumschule eine Hektare ab und erhält drei Hektaren im Gegenzug. Dieses Verhältnis hat sich in der Praxis etabliert. In Analogie zu diesem Landtauschverhältnis wurde der Landwert für das GS Nr. 1264 festgelegt. Eine Verkehrswertschätzung des GS 1214 vom Schweizerischen Bauernverband aus dem Jahr 2008 geht von einem Verkehrswert von CHF 8.59 pro m<sup>2</sup> aus. Dieser Wert kann auch auf das Nachbargrundstück Nr. 1264 übertragen werden. Der dreifache Landwert für die Baumschule beläuft sich auf CHF 25.77 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, was insgesamt einen Landwert von gerundet CHF 50'000.00 ergibt (siehe folgende Tabelle).

#### Landwertberechnung GS Nr. 1264:

Landfläche GS 1264:		1915 m <sup>2</sup>
Verkehrswert pro m <sup>2</sup> :	CHF	8.59
Berücksichtigter Multiplikationsfaktor:		3
<u>Preis pro m<sup>2</sup>:</u>	<u>CHF</u>	<u>25.77</u>
<u>Total GS 1264 gerundet:</u>	<u>CHF</u>	<u>50'000.00</u>

Ablösung des Nutzungsrechts GS Nr. 1214:

Beim GS Nr. 1214 geht es nicht um einen Verkauf von Land, sondern nur um die Ablösung eines Nutzungsrechts, was bei der Höhe der Entschädigung berücksichtigt wurde. Das Verhandlungsergebnis stützt sich auf den von der Stadt Zug üblicherweise geltenden Vergütungsanteil beim Verkauf von reiner Ausnützung ohne Land in der Höhe von 76%. Die folgende Tabelle zeigt die detaillierte Berechnung.

**Abtretung des Nutzungsrechts GS Nr. 1214:**

Landfläche:		3'830 m <sup>2</sup>
Verkehrswert pro m <sup>2</sup> :	CHF	8.59
Berücksichtigter Multiplikationsfaktor (76%):		2.28
<u>Preis pro m<sup>2</sup>:</u>	<u>CHF</u>	<u>19.58</u>
<u>Total GS 1214 gerundet:</u>	<u>CHF</u>	<u>75'000.00</u>

Insgesamt beläuft sich somit der Betrag für den Kauf von GS Nr. 1264 und die Ablösung des Nutzungsrecht auf GS Nr. 1214 auf CHF 125'000.00. Das Verhandlungsergebnis, kann als Bereinigung einer „Altlast“ bezeichnet werden. Der verhandelte Kaufvertrag mit Entschädigung der Nutzungsabtretung tritt nur in Kraft, wenn das Landtauschgeschäft Göbli mit der WWZ vollzogen wird.

**5. Fazit**

In den Kommissionen wurde das Landtauschgeschäft mit der Korporation Zug mehrheitlich als nützlich und zweckmässig für die Stadt Zug gewürdigt. Die Kritik sowohl in der BPK als auch in der GPK konzentrierte sich mehrheitlich auf das Landtauschgeschäft mit der WWZ. Aufgrund dieser Kritik hat der Stadtrat das Gespräch mit dem Verwaltungsrat der WWZ gesucht. In seinem Schreiben vom 14. November 2013 (Beilage 4) gab der Verwaltungsrat der WWZ zum Ausdruck, zu Nachverhandlungen nicht Hand zu bieten. Neuverhandlungen „in ferner Zukunft“ – das bedeutet unter völlig neuen Prämissen – schloss er hingegen nicht aus. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die beiden Tauschgeschäfte für die Stadt Zug einen grossen Nutzen darstellen und suchte aufgrund dieser Umstände noch einmal das Gespräch mit dem Verwaltungsratsausschuss bzw. dem Verwaltungsrat der WWZ. Die WWZ boten Hand zu den oben beschriebenen Änderungen bezüglich der Liegenschaft Chamerstrasse 68 d/e. Sie stellen sicher, dass die Stadt Zug für weitere 20 Jahre Vermieterin der Liegenschaft bleibt. Damit ist auf lange Dauer gewährleistet, dass in diesen Liegenschaften preisgünstige Wohnungen durch die Stadt Zug vermietet werden.

Zur zentralen Bedeutung der beiden Landtauschgeschäfte Göbli für die Stadt Zug wird auf die Vorlage Nr. 2276 verwiesen.

## 6. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Antrag des Stadtrats, den Vorvertrag zum Landtauschgeschäft Göbli mit der Korporation Zug zu genehmigen,
- den Antrag des Stadtrats, den Vorvertrag zum Landtauschgeschäft Göbli mit der Wasserwerke Zug AG zu genehmigen,
- den Stadtrat zu ermächtigen, den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Korporation Zug abzuschliessen,
- den Stadtrat zu ermächtigen, den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Wasserwerke Zug AG abzuschliessen,
- den Antrag des Stadtrats, für den Kauf von GS 1264, Grundbuch Baar, ein Verpflichtungskredit von CHF 50'000.- zulasten der Bilanz, Rückstellungskonto 2085.1 zu bewilligen,
- den Antrag des Stadtrats, für die Ablösung des auf GS 1214, Grundbuch Baar, lastenden Nutzungsrechts ein Verpflichtungskredit von CHF 75'000.- zulasten der Bilanz, Rückstellungskonto 2085.1 zu bewilligen,
- den Stadtrat zu ermächtigen und zu beauftragen, die entsprechenden Verträge für den Kauf von GS 1264, Grundbuch Baar, und die Ablösung des auf GS 1214, Grundbuch Baar, lastenden Nutzungsrechts abzuschliessen.

Zug, 17. Dezember 2013

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Arthur Cantieni  
Stadtschreiber a.i.

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Revidierter Vorvertrag zum Abschluss Tauschvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Korporation Zug: Entwurf
3. Revidierter Vorvertrag zum Abschluss eines Abtretungs- und Tauschvertrages mit ergänzendem Ausgleich zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Wasserwerke Zug AG: Entwurf
4. Schreiben der WWZ Energie AG vom 14. November 2013

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Stadtrat Dr. Karl Kobelt, Departementsvorsteher Finanzen, Telefon 041 728 21 21.

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.  
betreffend Landtauschgeschäfte Göbli: Vorverträge zum Abschluss von Tauschverträgen  
mit der Korporation Zug und der Wasserwerke Zug AG; Genehmigung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2276 vom 17. September 2013 und Nr. 2276.3 vom 17. Dezember 2013:

1. Der Vorvertrag im Zusammenhang mit dem Landtauschgeschäft Göbli zwischen der Stadt Zug und der Korporationsgemeinde Zug mit einem Tauschpreis von CHF 11'966'400.00 wird genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Vorvertrag zu unterzeichnen.
2. Der Vorvertrag im Zusammenhang mit dem Landtauschgeschäft Göbli zwischen der Stadt Zug und der Wasserwerke Zug AG mit einem Tauschpreis von CHF 8'056'270.00 wird genehmigt. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, den Vorvertrag zu unterzeichnen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, zu gegebener Zeit den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Korporationsgemeinde Zug abzuschliessen.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, zu gegebener Zeit den Hauptvertrag auf der Basis des Vorvertrags mit der Wasserwerke Zug AG abzuschliessen.
5.
  - a) Für den Kauf von GS 1264, Grundbuch Baar, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 50'000.00 zulasten der Bilanz, Rückstellungs-Konto 2085.01, Wohnungsbau/Landerwerb, bewilligt.
  - b) Für die Ablösung des auf GS 1214, Grundbuch Baar, lastenden Nutzungsrechts wird ein Verpflichtungskredit von CHF 75'000.00, zulasten der Bilanz, Rückstellungs-Konto 2085.01, Wohnungsbau/Landerwerb, bewilligt.
  - c) Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen.
6. Der Rechtsdienst der Stadt Zug wird - vorbehältlich der Zuständigkeit der Gemeindekanzlei Baar - beauftragt, die Verträge öffentlich zu beurkunden.
7. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

8. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
9. Gegen diesen Beschluss kann
- a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Stefan Moos  
Präsident

Arthur Cantieni  
Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: